



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

E-BIKES IM HOTEL: NEUE BRANDGEFAHR IM URLAUBSALLTAG

Warum Akkus, Ladeplätze und Versicherungsschutz jetzt zum Brandschutzthema werden.

S. 3

ALTERSSTRUKTUREN IM BETRIEB VERSTEHEN

Diese Checkliste hilft, altersstrukturelle Schiefungen im Betrieb zu erkennen.

S. 6

CHECKLISTE: E-BIKE- LADESTATIONEN SICHER PLANEN

Worauf Hotels und Unternehmen beim Brandschutz in Ladezonen achten müssen.

S. 9



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Unbeschwert in den Urlaub

Liebe Leserin, lieber Leser,

ab Mai ist Deutschland im Urlaubsfieber. Doch wer unbeschwert verreisen möchte, sollte auch an wichtige Brandschutzvorkehrungen denken. Dazu gehört z. B., dass Sie bei längerer Abwesenheit Elektrogeräte vom Netz nehmen. Auch das Abschalten von Kühl- und Gefriergeräten kann durchaus sinnvoll sein. Prüfen Sie die Funktionsfähigkeit Ihrer Rauchmelder, und informieren Sie Ihre Nachbarn über Ihre Abwesenheit. Wenn Freunde zum Briefkastenleeren und Blumengießen kommen, können Sie sie auch bitten, einen kurzen Kontrollgang durch Küche und Keller zu machen. So können Sie Ihren Urlaub unbeschwert genießen und sicher sein, dass Ihr Zuhause unversehrt bleibt.

Beste Grüße

Oliver Kienzler

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

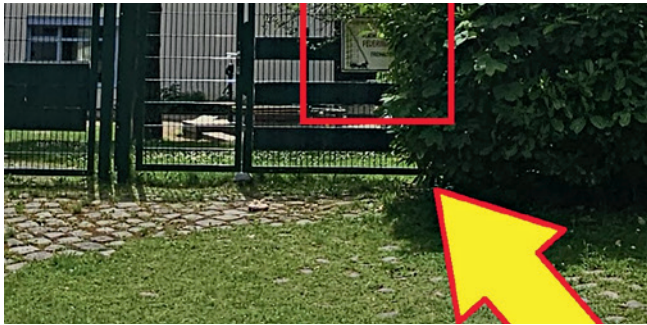
Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Brandschutzschulungen und Unterweisungen.





Grünschnitt als Brandschutzmaßnahme

Natürlich freuen wir uns, wenn im Frühjahr und im Sommer Wiesen, Büsche und Bäume in voller Pracht erblühen und eifrig wachsen. Doch das unkontrollierte Wachstum kann im Brandfall auch gefährliche Risiken und vor allem unnötigen Zeitaufwand für die Einsatzkräfte mit sich bringen.



Wenn Hinweisschilder zugewachsen sind, entstehen für die Feuerwehr unnötige Aufgaben (Freischneiden, Suchen), die wertvolle Zeit in Anspruch nehmen.

Wenn Feuerwehruzufahrten zugewachsen sind, Brandschutzeinrichtungen wie Hydranten, Einspeisungen oder Notausgänge durch Büsche und Sträucher schlicht nicht mehr zu finden sind, dann wird es im wahrsten Sinne des Wortes „brenzlig“. Denn die Einsatzkräfte verbringen dann bei einem Einsatz wertvolle Zeit damit, die vorhandenen Einrichtungen zu suchen und diese dann auch noch frei zu schneiden. Grundstücksbesitzer sind daher verpflichtet, Grünanlagen mit Wiesen, Büschen, Sträuchern und Bäumen so weit zu pflegen, dass brandschutztechnische Einrichtungen oder auch Fluchtwege stets erreichbar und begehbar sind. Dies gilt übrigens auch im Winter! Gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr (siehe Bild) sind Brandschutzeinrichtungen, und diese müssen ganzjährig erreichbar und nutzbar sein. (OK)

Urlaub mit dem E-Bike: Wenn das Rad des Hotelgasts zur Brandgefahr wird

Ende Juni beginnen in den ersten Bundesländern die Sommerferien. Die Urlaubshauptsaison steht damit unmittelbar bevor. In Zeiten von hohen Energiepreisen wird der Urlaub mit dem E-Bike immer beliebter. Doch wo der ambitionierte Radfahrer nur die Erholung und den sportlichen Zeitvertreib sieht, stellt sich für Hotels und Pensionen das Thema Urlaub mit E-Bike zunehmend als Sicherheitsrisiko dar.

Wer als Hotelier seinen Gästen Lademöglichkeiten bietet oder selbst E-Bikes verleiht, muss sich der neuen Risiken bewusst sein und den betrieblichen Versicherungsschutz entsprechend anpassen. Denn ohne klar geregelte Rahmenbedingungen, ausreichende Technik und versicherungstechnische Absicherung wird das Risiko für Hotels schnell unkalkulierbar. Wenn Sie sich als Brandschützer im Hotel rechtzeitig mit dem Thema befassen, sorgen Sie für mehr Sicherheit für Gäste und Personal und handeln auch zukunftsicher und professionell.

Servicevorteil mit Risiken: Was Hoteliers wissen und beachten müssen

Immer mehr Gäste reisen mit elektrisch betriebenen Zweirädern an, weil sie diese für ausgedehnte Ausflüge in die Umgebung nutzen möchten oder als Beitrag zum nachhaltigen Reisen betrachten. Für Hotels bedeutet das eine Chance, einen modernen Service zu bieten, der sowohl die Attraktivität des Hauses steigert als auch neue Zielgruppen anspricht. Doch dieser Trend bringt nicht nur Vorteile, sondern auch eine Reihe von Herausforderungen und Risiken mit sich, allen voran das oftmals unterschätzte Brandrisiko durch Lithium-Ionen-Akkus.

Die leistungsstarken Akkus, die in E-Bikes verbaut sind, bieten zwar hohe Reichweiten, können jedoch bei Defekten oder unsachgemäßem Laden gefährlich werden. Besonders problematisch sind sogenannte „Thermal-runaway-Effekte“. In solchen Fällen

überhitzt sich der Akku selbst, und es kann innerhalb weniger Sekunden zu einem intensiven Brand kommen. Neben der massiven Freisetzung von Rauch und giftigen Gasen sorgt die heftige Brandausbreitung für ein unkalkulierbares Risiko. Insbesondere in geschlossenen, nicht überwachten Räumen wie Hotelzimmern, Fluren oder Lagerräumen und Garagen wird die Gefahr häufig unterschätzt. Dabei können die Folgen für Gäste, Personal und das gesamte Hotelgebäude verheerend sein.

E-Bikes im Hotelbetrieb: Sicherheit, Haftung und Organisation

Ein normaler Tag im Hotel wird durch die Mitnahme von E-Bikes oder E-Rollern durch Gäste komplexer. Es ergeben sich mehrere Herausforderungen. Zum einen bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken, wenn Gäste ihre Akkus in den Hotelzimmern oder in nicht dafür vorgesehenen Bereichen aufladen. Die Gefahr eines Brandes ist hier besonders hoch, da die räumlichen Gegebenheiten meist nicht auf die Anforderungen von Lithium-Ionen-Akkus ausgerichtet sind.

Zum anderen stellen sich neue versicherungsrechtliche Fragen, denn häufig sind Schäden durch mitgebrachte Akkus nicht oder nur eingeschränkt durch die klassische Hotelversicherung abgedeckt. Hinzu kommen logistische Überlegungen bezüglich der Unterbringung der Fahrzeuge, der Stromversorgung und der Zugänglichkeit für die Gäste.

Fortsetzung auf Seite 4



Schließlich fehlt es oft auch an der nötigen Aufklärung: Viele Gäste sind sich der Risiken, die von defekten oder falsch geladenen Akkus ausgehen, gar nicht bewusst. Angesichts dieser Problematik haben manche Hoteliers bereits reagiert und das Laden von Akkus in den Hotelzimmern explizit verboten. Rechtlich ist dies zulässig, sofern die Regelung klar an die Gäste des Hauses kommuniziert wird.

Noch strenger sind die Vorgaben in Bezug auf Flucht- und Rettungswege: Das Abstellen von E-Bikes oder E-Rollern in diesen Bereichen ist nicht nur untersagt, sondern stellt einen gravierenden Verstoß gegen Brandschutzvorschriften dar. Hier drohen im Ernstfall sogar rechtliche Konsequenzen, etwa bei Personenschäden durch blockierte Fluchtwege.

Konkrete Maßnahmen für den sicheren Umgang mit E-Bikes

Um die Sicherheit im Hotel zu erhöhen und Risiken zu minimieren, sind gezielte Präventionsmaßnahmen erforderlich:

- Dazu gehören deutlich sichtbare Verbotsschilder und Hinweise, die das Laden von Akkus im Zimmer untersagen und auf ausgewiesene Ladezonen verweisen. Solche Hinweise sollten Sie sowohl in den Zimmern als auch an der Rezeption, im Aufzug und an den Eingängen anbringen.
- Darüber hinaus empfiehlt sich die Einrichtung von speziell abgesicherten Ladestationen, wie beispielsweise E-Bike-Garagen oder Technikräumen mit Brandfrüherkennung und automatischer Löschanlage.
- Auch eine brandschutztechnische Nachrüstung ist ratsam. In Technikbereichen und elektrischen Betriebsräumen sollten Überwachungssysteme, Temperaturfühler und spezielle Brandschutzschränke für Akkus installiert werden.
- Nicht zuletzt spielt die Schulung des Personals eine wichtige Rolle. Mitarbeitende müssen wissen, wie sie sich im Falle eines Brandes zu verhalten haben und wie mit Akku-Bränden umzugehen ist.
- Bei der Bestimmung der Abstellplätze von E-Bikes oder der Akku-Ladezonen sollten Sie als Brandschützer auch berücksichtigen, dass eine Rauchableitung gewährleistet ist und dass für die Feuerwehr ein leichter Zugang zur Brandbekämpfung möglich ist. Kellerräume ohne Fenster oder Garagen gelten als ungeeignet.

Versicherungsrechtliche Aspekte bei E-Bikes im Hotel

Versicherungsfragen sind ebenfalls zentral für den Brandschutz in Hotels, die ihren Gästen eine E-Mobilitätsinfrastruktur bieten oder das Mitbringen von E-Bikes akzeptieren. Viele klassische Hotelversicherungen decken Brandereignisse durch mitgebrachte Akkus nicht oder nur eingeschränkt ab, insbesondere dann, wenn keine klaren Regeln oder Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Hoteliers sollten sich daher fragen, ob der Versicherungsschutz auch greift, wenn ein Gast den Schaden verursacht, und welche Dokumentationen oder Nachweise im Schadensfall erforderlich sind. Denken Sie hier etwa an Brandschutzkonzepte, Anhänge oder andere Dokumentationen.



Abstell- und Ladezonen für E-Bikes sollten gut geplant sein.

Konkrete Maßnahmen für Hoteliers im Umgang mit E-Bikes

Die folgenden Maßnahmen sollten Hoteliers ergreifen, um sich und ihre Gäste zu schützen:

- Entscheidend ist eine offene und freundliche Kommunikation: Gäste sollten idealerweise schon beim Check-in, in der Gästemappe und zusätzlich per Hausordnung oder Info-Flyer über die geltenden Regeln und Risiken informiert werden.
- Klare Hausregeln zur Nutzung, Abstellung und Aufladung der Fahrzeuge sind unverzichtbar.
- Auch die Abstimmung mit dem Versicherer ist wichtig. Es sollten ggf. Zusatzaufbausteine in die Police aufgenommen werden, um im Ernstfall abgesichert zu sein.
- Investitionen in die Infrastruktur sind heute kein Luxus mehr, sondern notwendiger Standard: Ladeboxen mit Brandschutztechnik bieten einen entscheidenden Mehrwert und werden in manchen Bundesländern sogar gefördert.

E-Mobilität sicher und verantwortungsvoll integrieren

Der Trend zur E-Mobilität in der Hotellerie bietet viele Chancen, Hotels als moderne und nachhaltige Gastgeber zu positionieren. Gleichzeitig bringen E-Bikes und E-Roller neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten mit sich. Wer Gästen Lademöglichkeiten anbietet oder selbst E-Bikes verleiht, sollte Risiken frühzeitig berücksichtigen und sowohl den Versicherungsschutz als auch die technische Ausstattung anpassen. Ohne klare Regeln, geeignete Technik und ausreichende Absicherung können Risiken schnell schwer kalkulierbar werden.

Deshalb sollten sich Brandschutzverantwortliche frühzeitig mit dem Thema befassen und gezielte Präventionsmaßnahmen umsetzen, um die Sicherheit von Gästen und Personal zu erhöhen. Zudem empfiehlt es sich, den bestehenden Versicherungsschutz regelmäßig gemeinsam mit dem Brandschutzbeauftragten zu prüfen, um mögliche Lücken rechtzeitig zu erkennen und zu schließen.



Fazit

Mit geeigneten Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen bleibt E-Mobilität ein Gewinn – für Gäste, Hotels und die Sicherheit aller Beteiligten. (OK)



Alte Feuerlöscher: Übungen sind rechtlich problematisch

Der Bundesverband Technischer Brandschutz (bvfa) hat im März ein umfassendes Merkblatt zur sachgerechten Entsorgung von ausgedienten Feuerlöschern veröffentlicht, das insbesondere die Problematik rund um PFAS-Feuerlöscher beleuchtet. PFAS steht für „per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“. Diese auch als „Ewigkeitschemikalien“ bekannten Substanzen sind in Löschschäumen enthalten und stehen seit geraumer Zeit im Fokus von Umwelt- und Gesundheitsschutz. Denn sie bauen sich in der Natur kaum ab und können daher langfristig schädliche Auswirkungen haben. Die korrekte Entsorgung dieser Feuerlöscher ist damit von besonderer Bedeutung, um Umweltschäden und somit strafbare Handlungen zu vermeiden.

Grundsätzlich gelten alle ausgedienten Feuerlöscher – unabhängig vom Löschmittel – als Abfall und müssen dementsprechend behandelt werden. Der bvfa weist ausdrücklich darauf hin, dass eine unsachgemäße Entsorgung wie das Auskippen des Löschmittels in die Kanalisation, das mutwillige Freisetzen des Schaums oder gar die Entsorgung in der Umwelt nicht nur gravierende Umweltschäden verursacht, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Das Merkblatt erläutert detailliert, wie Feuerlöscher, insbesondere solche mit PFAS, fachgerecht und rechtssicher zu entsorgen sind. Es richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an Privatpersonen und bietet praxisnahe Hinweise für den gesamten Entsorgungsprozess. Dazu zählen etwa die Kennzeichnung und getrennte Sammlung der Feuerlöscher, der Transport zu spezialisierten Entsorgungsbetrieben sowie die umweltgerechte Behandlung der enthaltenen Löschmittel. Die Verantwortung liegt dabei nicht nur bei den Herstellern und Fachfirmen, sondern auch bei den Besitzern der Feuerlöscher, die für eine ordnungsgemäße Abgabe sorgen müssen.

Zudem wird in dem Merkblatt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Löschübungen mit ausgedienten Feuerlöschern, bei denen das Löschmittel freigesetzt wird, unter keinen Umständen zulässig sind. Stattdessen müssen Sie diese Geräte über die vorgesehenen Wege entsorgen, um Belastungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden.



Download-Tipp

Das Merkblatt „Entsorgung von ausgesonderten Feuerlöschern“ steht als kostenloser Download zur Verfügung und bietet praxisnahe Unterstützung:
<https://kurzlinks.de/pp2b> (OK)

Wussten Sie, dass Kohlendioxidlöscher nur als Zusatzlöschgeräte gelten?

Kohlendioxidlöscher (CO₂-Löscher), die in vielen Betrieben bevorzugt bei EDV-Anlagen, in Serverräumen oder bei anderen hochwertigen technischen Einrichtungen bereitgehalten werden, dürfen bei der Berechnung der Löschscheinheiten (LE) mitgezählt werden – allerdings nur als Zusatzleistung und nicht als Teil der erforderlichen Grundausrüstung. Sie können CO₂-Löscher daher in die Gesamtsumme der Löschscheinheiten einrechnen. Die erforderliche Basisabsicherung (Brandklasse A) gemäß ASR A 2.2 durch andere Feuerlöscher (z. B. Wasser, Schaum, ABC-Pulver) muss jedoch erfüllt sein.

Grund: 5-kg-CO₂-Löscher haben oft weniger als die geforderten 6 LE (oft 5 LE) und können daher die Grundausrüstung nicht allein abdecken. Da CO₂-Löscher in geschlossenen Räumen eine erhebliche Erstickungsgefahr darstellen, muss das Personal entsprechend geschult sein. (OK)

Neu: DGUV-Info zu geltenden Prüffristen im Brandschutz

Im März dieses Jahres wurde die DGUV-Information 205-040 „Wiederkehrende Prüffristen im Brandschutz“ in einer aktualisierten Fassung veröffentlicht. Ziel der wiederkehrenden Prüfungen ist es, die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Brandschutzeinrichtungen sicherzustellen.

Daher sind die regelmäßige Prüfung und die Instandhaltung in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Regeln vorgeschrieben. Die DGUV-Information bündelt die unterschiedlichen Anforderungen aus den jeweiligen Quellen und unterstützt Sie als Verantwortliche beim sicheren Betrieb der Brandschutzeinrichtungen.



Damit Sie Prüffristen Ihrer Brandschutzeinrichtungen im Auge behalten.

Prüffristen und begleitende Dokumente

Die Fristen für die Prüfung organisatorischer Maßnahmen sowie für die Prüfung und Instandhaltung der jeweiligen Brandschutzeinrichtungen sind in ergänzenden Tabellen dargestellt. Mit der Aktualisierung im März 2026 wurden die Begleitdokumente zu „Branderkennungs- und Alarmierungsanlagen“, „Löschanlagen“ und „Rauch-Feuerschutzabschlüssen“ angepasst.

DGUV-Information zur Prüfung von Brandschutzeinrichtungen

Die Broschüre erläutert die Rechtsgrundlagen und Begriffe zur Prüfung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen. Die DGUV-Information 205-040 umfasst insgesamt 17 Seiten, erschien im Juni 2022 und steht inklusive Tabellen und Begleitdokumenten bei der DGUV kostenfrei online zum Download bereit:

<https://kurzlinks.de/mwas>. (OK)



Mit diesen 37 Fragen decken Sie altersstrukturelle Schieflagen in Ihrem Unternehmen auf

Der wachsende Anteil Älterer wirkt sich auf nahezu alle Unternehmen aus – und damit auch unmittelbar auf die Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz. Nutzen Sie die nachfolgende Checkliste, um sich einen Überblick über Ihre altersstrukturelle Ausgangssituation zu verschaffen. Die Checkliste hat einen doppelten Nutzen für Sie: 1. Sie führt Sie und Ihre Arbeitsschutzabteilung strukturiert an das Thema heran. 2. Sie erkennen damit alterskritische Arbeitsplätze (z. B. körperlich belastende Tätigkeiten) und altersstrukturelle Risiken und können gemeinsam mit Führungskräften, Personalabteilung, Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft frühzeitig geeignete Maßnahmen ableiten.

Kreuzen Sie Ihre Antwort zur jeweiligen Frage an. Am Ende der Checkliste erfahren Sie, welche Bedeutung Ihre Antwort auf einem grau bzw. blau markierten Antwortfeld für Ihre betriebliche Praxis hat.

Prüffragen zur demografischen Situation im Unternehmen



		Ja	Nein
Wie stellen Sie neue Mitarbeiter ein?			
1.	Beobachten Sie im Unternehmen, auch im Bereich arbeitsschutzrelevanter Funktionen, einen Rückgang geeigneter Nachwuchskräfte?	☐	☐
2.	Gehen Sie davon aus, dass der demografische Wandel auf Ihrem regionalen Arbeitsmarkt künftig zu Schwierigkeiten bei der Personalbeschaffung führen wird?	☐	☐
3.	Berücksichtigen Sie bei der Einstellung von Personal für sicherheitsrelevante Tätigkeiten besondere Anforderungen, etwa hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung oder gesundheitlicher Eignung?	☐	☐
4.	Stellen Sie auch ältere Bewerber für arbeitsschutzrelevante oder körperlich beanspruchende Tätigkeiten ein?	☐	☐
5.	Formulieren Sie Stellenausschreibungen stets so, dass Sie damit auch ältere Fachkräfte ansprechen können?	☐	☐
Wie qualifizieren Sie Ihre Mitarbeiter?			
6.	Bieten Sie Ihren Mitarbeitern Weiterbildungsmaßnahmen an, damit sie ihre Qualifikation weiterentwickeln können?	☐	☐
7.	Überprüfen Sie regelmäßig, ob Ihre älteren Mitarbeiter genauso häufig wie Ihre jüngeren an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen?	☐	☐
8.	Setzen Sie sich aktiv dafür ein, dass gerade auch Ihre älteren Mitarbeiter an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen?	☐	☐
9.	Setzen Sie bei betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen altersgerechte Lernmethoden ein, wie z. B. Wiederholungen oder Lern- und Strukturierungstechniken?	☐	☐
10.	Beherrschen Ihre Mitarbeiter mittleren und höheren Alters neue Techniken, Technologien und Ähnliches genauso kompetent wie Ihre jüngeren Mitarbeiter?	☐	☐
11.	Ist das Einsatzspektrum Ihrer älteren Mitarbeiter genauso groß wie das Ihrer jüngeren Mitarbeiter?	☐	☐
12.	Achten Sie darauf und fördern Sie es nachhaltig, dass Ihre älteren Mitarbeiter genauso häufig wie Ihre jüngeren an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, an denen neue Verfahren und Entwicklungen eine Rolle spielen?	☐	☐
13.	Achten Sie im Unternehmen darauf, dass Ihre Mitarbeiter im Verlauf ihres Berufslebens immer mal wieder ihre Arbeitsaufgaben oder -felder bzw. den Arbeitsplatz wechseln, um dadurch ihre Lernfähigkeit zu trainieren und sich beruflich weiterzuentwickeln (Stichwort: Jobrotation)?	☐	☐
14.	Bieten Sie Ihren Mitarbeitern an, gemeinsam in Teams an Projekten zu arbeiten?	☐	☐
15.	Verfügen Sie über ausreichende Informationen über zukünftige Qualifikationsanforderungen in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Abteilungen und mögliche Qualifizierungsbedarfe Ihrer Mitarbeiter?	☐	☐
Wie unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter bei deren persönlicher Entwicklung?			
16.	Führen Sie regelmäßig Mitarbeiter- bzw. Beurteilungsgespräche mit allen Mitarbeitern, um Qualifizierungsbedarfe zu ermitteln und Fragen der beruflichen Weiterentwicklung zu besprechen?	☐	☐
17.	Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv darin, ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen?	☐	☐
18.	Führen Sie Personalentwicklungsmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter durch, die zu der Arbeitsgeneration „50+“ gehören?	☐	☐
19.	Sorgen Sie für eine flexible Arbeitsorganisation, sodass Ihre Mitarbeiter in ihrer Arbeit beständig dazulernen?	☐	☐
20.	Haben Sie eine bestimmte Altersgrenze bei Ihren innerbetrieblichen Stellenbesetzungen, auch im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes?	☐	☐



Wie fördern Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter?

21.	Sind Sie sich dessen bewusst, dass bestimmte Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche in Ihrem Unternehmen alterskritisch sind (z. B. körperlich anstrengende Arbeiten, Tätigkeiten unter hohen Arbeitsumgebungsbelastungen)?	☐	☐
22.	Ergreifen Sie (in Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt und Führungskräften) konkrete Maßnahmen (z. B. ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, gesundheitsschonende Schichtarbeit oder Durchführung von Gesundheits-Workshops), um Arbeitsbelastungen abzubauen und damit die Gesunderhaltung Ihrer Mitarbeiter vorbeugend zu unterstützen?	☐	☐
23.	Ist es Ihren älteren Mitarbeitern möglich, sich ihre Arbeit selbst einzuteilen und damit ihren Arbeitsrhythmus weitgehend selbst zu bestimmen?	☐	☐
24.	Haben Sie in Ihrem Unternehmen altersgerechte Arbeitsplätze definiert, um diese gezielt für den Einsatz älterer Mitarbeiter zu nutzen?	☐	☐
25.	Verfügen Sie bzw. Ihr Betriebsarzt über ausreichende Informationen über den arbeitsbezogenen Gesundheitszustand Ihrer Mitarbeiter und sind diesbezüglich mögliche Ansatzpunkte zur Gesundheitsförderung bekannt?	☐	☐

Wie garantieren Sie den Know-how-Transfer von der älteren zur jüngeren Generation?

26.	Besprechen Sie (unterstützt durch Ihre Personalabteilung) frühzeitig mit Ihren Mitarbeitern in den rentennahen Jahrgängen, wann und in welcher Form diese aus Ihrem Unternehmen ausscheiden möchten?	☐	☐
27.	Bieten Sie Ihren älteren Mitarbeitern – je nach individuellem und betrieblichem Interesse – unterschiedliche Modelle des Berufsaustritts an (z. B. Arbeit bis zur Regelaltersgrenze, Teilzeit, Weiterbeschäftigung als externer Berater etc.)?	☐	☐
28.	Verfügen Ihre älteren Mitarbeiter über spezifisches Erfahrungswissen, das für die Aufrechterhaltung Ihrer betrieblichen Arbeitsprozesse unabdingbar ist und deshalb auf die nachfolgende Generation übertragen werden muss?	☐	☐
29.	Pflegen Sie spezielle Systeme oder Modelle der Wissensweitergabe zwischen den Generationen in Ihrem Unternehmen? Bilden Sie z. B. gezielt altersgemischte Teams, um den Wissensaustausch zwischen den Generationen zu fördern, oder werden jüngere Mitarbeiter durch ältere im Rahmen eines Paten- oder Mentorenprogrammes unterstützt bzw. gecoacht?	☐	☐

Wie gestalten Sie Ihre Arbeitszeiten?

30.	Bieten Sie Ihren Mitarbeitern unterschiedliche Arbeitszeitmodelle an, je nach Lebensphase z. B. für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben, für die Pflege von Angehörigen, die Weiterbildung, eine berufliche Auszeit oder Ähnliches?	☐	☐
31.	Haben Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeiten flexibel zu gestalten?	☐	☐
32.	Bieten Sie Ihren Mitarbeitern Langzeit-Arbeitszeitkonten an?	☐	☐

Wie leben Sie Ihre Unternehmenskultur?

33.	Verfügen Sie über Strategien, um Vorurteilen über eine generell geringere Leistungsfähigkeit Ihrer älteren Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen entgegenzuwirken?	☐	☐
34.	Achten Sie bewusst darauf, dass Ihre älteren Mitarbeiter die gleiche Anerkennung und Wertschätzung für ihre Arbeit erfahren wie die jüngeren?	☐	☐
35.	Fördert Ihr Unternehmen einen kooperativen Führungsstil, der auch arbeitsschutzrelevante Themen offen anspricht und Beschäftigte aktiv einbezieht?	☐	☐
36.	Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter, insbesondere bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, aktiv an Entscheidungen, die ihre Arbeit betreffen?	☐	☐
37.	Setzen Sie sich bereits intensiv mit dem Thema „Alter und alternde Belegschaft“ in Ihrem Unternehmen auseinander?	☐	☐

So werten Sie die Checkliste aus

Ihr Kreuz auf einem blau markierten Antwortfeld bedeutet, dass ...	... mögliche Risiken in Ihrem Unternehmen schlummern. Risiken sind zugleich eine Chance für Sie, gemeinsam mit dem betrieblichen Arbeitsschutz geeignete Ansätze zu entwickeln, um einen altersstrukturellen Wandel erfolgreich zu gestalten. Setzen Sie sich vertiefend mit der Frage auseinander, ob es sinnvoll und machbar ist, die oben genannten Maßnahmen und Strategien zukünftig zu verfolgen.
Ihr Kreuz auf einem grau markierten Antwortfeld bedeutet, dass ...	... Sie in Ihrem Unternehmen bereits wichtige Ansatzpunkte verfolgen, um altersstrukturelle Risiken zu entschärfen. Achten Sie darauf, diese Strategien dauerhaft zu verankern und, wo sinnvoll, weiter auszubauen.



Mein Tipp

Nutzen Sie die Checkliste im Rahmen eines betrieblichen Workshops, z. B. gemeinsam mit Ihrem Betriebsarzt, der Personalabteilung und den Führungskräften, um eine Stärken-Schwächen-Analyse für sämtliche Unternehmensbereiche zu erstellen. (MB)

Neue und veränderte Risiken durch blutsaugende Insekten im Außenbereich

Der Klimawandel verändert auch die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz: Beschäftigte im Außenbereich sind häufiger und länger sogenannten Vektoren wie stechenden Insekten und Zecken ausgesetzt, die Krankheitserreger übertragen können.

Die Gefährdung durch Infektionskrankheiten nimmt zu: Wärmere Sommer und milde Winter fördern Mücken, Zecken und vektorübertragene Krankheiten. Besonders betroffen sind Beschäftigte im Freien, etwa auf dem Bau, im Garten- und Forstbau oder auf Logistikflächen.

3 zentrale Entwicklungen für Ihre Unterweisung

1. Neue Arten etablieren sich: Steigende Temperaturen und globaler Warenverkehr fördern invasive Arten. Die Asiatische Tigermücke ist inzwischen in mehreren Regionen Deutschlands nachgewiesen und kann Dengue (tropische Virusinfektion) übertragen. Auch neue Zeckenarten breiten sich aus und erhöhen die Infektionsrisiken im Arbeitsalltag.

2. Risikogebiete verschieben sich: FSME-Risikogebiete breiten sich aus, das West-Nil-Virus tritt in neuen Bundesländern auf.

Gefährdungsbeurteilungen müssen daher regelmäßig regional angepasst werden.

3. Die Expositionsdauer steigt: Mildere Winter und längere Sommer verlängern die Aktivitätszeiten von Vektoren. Zecken können nahezu ganzjährig auftreten, Mückenperioden dauern länger. Zusätzlich treten neue gefährliche Insekten wie der Eichenprozessionsspinner häufiger auf.



Mein Tipp

Informieren Sie sich über neue Risiken und aktualisieren Sie die Gefährdungsbeurteilung. Unterweisen Sie die Beschäftigten anhand kurzer Steckbriefe über Aussehen, Aktivitätszeit, Erkrankungen, Symptome und Schutzmaßnahmen. (SD)

Wie gesundes und sicheres Arbeiten die Attraktivität von Unternehmen stärkt

Der „iga.Report 49: Gesunde, sichere Arbeit – ein Schlüssel für die Arbeitgeberattraktivität?“ zeigt, wie Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung die Attraktivität von Unternehmen beeinflussen. Neben Gehalt und Karriere spielen gesundes Arbeiten und sichere Arbeitsplätze eine zentrale Rolle für die Bindung und Motivation der Beschäftigten.

Die Autoren des Reports stellen heraus, dass Arbeitgeberattraktivität im Wesentlichen aus drei Bereichen entsteht:

1. Arbeitsbedingungen oder Sicherheit, also Aspekte, die unmittelbar das Arbeitsumfeld betreffen,
 2. Führungskultur und kollegiales Miteinander sowie
 3. unternehmerische Werte oder gesellschaftliche Verantwortung.
- Besonders stark wirken Bereiche, die Beschäftigte im Alltag direkt erleben: das persönliche Miteinander und die Qualität des Arbeitsumfelds. Genau diese werden durch betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz maßgeblich beeinflusst.

Warum systematische Gesundheitsförderung entscheidend ist

Der Report zeigt: Einzelne Gesundheitsangebote reichen nicht aus. Entscheidend sind systematisch verknüpfte, organisatorisch verankerte und von Führungskräften unterstützte Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen. Konsequenter Arbeitsschutz wird als Wertschätzung wahrgenommen und stärkt Motivation, Identifikation und Bindung.

Erkenntnisse aus der Beschäftigtenbefragung

Besonders aufschlussreich sind die Ergebnisse der Beschäftigtenbefragung: Unternehmen, die systematisch in Gesundheitsförde-

rung und Arbeitsschutz investieren, gelten als attraktiver, stärken die emotionale Bindung und senken die Wechselbereitschaft.

Die Rolle der Verantwortlichen im Arbeitsschutz

Die Broschüre zeigt, wie wichtig Ihre Arbeit als Verantwortlicher im Arbeitsschutz ist: Sie reduzieren Belastungen, gestalten sichere Arbeitsplätze und verankern Prävention im Unternehmen. Gleichzeitig stärken Sie wichtige Attraktivitätsfaktoren wie Wertschätzung und das Gefühl, als Mensch wahrgenommen zu werden.



Fazit

Gesunde und sichere Arbeit ist heute mehr als eine gesetzliche Pflicht, sie ist ein strategischer Erfolgsfaktor im Wettbewerb um Fachkräfte. Firmen, die betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz leben, schärfen ihr Profil, stärken ihre Unternehmenskultur und erhöhen ihre Attraktivität.



Download-Tipp

Die Broschüre finden Sie zum Herunterladen unter:

<https://tinyurl.com/whnus8em>

(MB)



Checkliste: Brandschutz für die E-Bike-Lade-Infrastruktur in Hotels und Pensionen

Bei der Errichtung von Ladezonen für E-Bikes müssen bestimmte brandschutztechnische Voraussetzungen berücksichtigt werden. Die folgende Checkliste richtet sich zwar in erster Linie an Hotels und Pensionen, doch auch Unternehmen aus anderen Bereichen können sie für die Errichtung einer E-Bike-Lade-Infrastruktur verwenden. Denn am Ende sind alle mit den gleichen Anforderungen konfrontiert.

Die Checkliste hilft dabei, die räumlichen Gegebenheiten zu prüfen, technische Voraussetzungen zu definieren und auch die Kommunikation mit den Nutzern zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte bei der Errichtung von E-Ladestationen auch die Versicherung mit im Boot sein. Darüber hinaus müssen Sie natürlich auch das Personal in Ihrem Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung und Handhabung der Lade-Infrastruktur regelmäßig unterweisen. (OK)

Checkliste E-Bike-Ladeinfrastruktur für Hotels und Pensionen



		Erledigt:	
		Ja	Nein
Abstellbereich für E-Bike / E-Scooter (etc.)			
1.	Zugänglichkeit gewährleistet (überdacht im Freien, Doppeltüre oder Tor)?	☐	☐
2.	Rauchableitung gewährleistet (Zu- und Abluft)?	☐	☐
3.	Brandschutztechnische Überwachung vorhanden?	☐	☐
4.	Ladegeräte vorhanden?	☐	☐
5.	Elektrische Anlage auf Ladebetrieb ausgelegt?	☐	☐
6.	Diebstahlschutz gewährleistet?	☐	☐
7.	Brandbekämpfung von außen möglich?	☐	☐
Hausordnung / Informationen			
8.	Hinweise auf Abstellbereiche und Ladezonen angebracht? (Z. B.: „Das Aufladen von Akkus in geschlossenen Räumen (z. B. Hotelzimmern) ist verboten.“)	☐	☐
9.	Infobroschüre für Gäste vorhanden?	☐	☐
10.	Hinweisschilder im Gebäude / Garage / Keller angebracht?	☐	☐
11.	Hinweise beim Check-in vorhanden/gewährleistet?	☐	☐
Risikobewertung Versicherung			
12.	Abstimmung mit Versicherung ist erfolgt	☐	☐
13.	Zusatzmaßnahmen durch Versicherung erforderlich?	☐	☐
14.	Haftungshinweise in den AGB oder der Hausordnung vermerkt?	☐	☐
Technische Ausstattung durch den Gebäudebetreiber (z. B. Hotelier)			
15.	Universalladegeräte vorhanden?	☐	☐
16.	Sicherheitsschrank für das Laden von Akkus vorhanden?	☐	☐
17.	Ausgabe von Brandschutzbeuteln vorgesehen?	☐	☐
18.	Havariebox(en) vorhanden?	☐	☐
19.	Feuerlöscheinrichtungen vorhanden?	☐	☐
20.	Brandüberwachung vorhanden (Rauchmelder, BMA, Video)?	☐	☐
Organisatorische Maßnahmen			
21.	Personal regelmäßig unterwiesen?	☐	☐
22.	Hinweise für Gäste und Besucher vorhanden?	☐	☐
23.	Kommunikation über Homepage, Social-Media?	☐	☐
24.	Durchführung von Kontrollgängen bei Nacht?	☐	☐





„Dürfen Beschäftigte eigene Hautschutzmittel verwenden?“

Frage: „In unserem Betrieb stellen wir Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel über einen Hautschutzplan zur Verfügung. Trotzdem bringen einige Beschäftigte – häufig Kolleginnen – eigene Produkte mit, weil sie die bereitgestellten Mittel nicht vertragen oder lieber andere Cremes verwenden. Uns stellt sich die Frage, ob das erlaubt ist. Ein privater Lippenpflegestift dürfte vermutlich kein Problem sein. Aber wie sieht es z. B. mit eigener Sonnenschutzcreme bei Tätigkeiten im Freien aus? Müssen Beschäftigte grundsätzlich die vom Betrieb bereitgestellten Produkte verwenden?“

Antwort: Hautschutzmittel sind Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und des Hautschutzplans. Der Arbeitgeber muss geeignete Produkte auswählen und bereitstellen. Deshalb sollten grundsätzlich auch diese Mittel verwendet werden, insbesondere wenn sie Teil einer konkreten Schutzmaßnahme sind, etwa des Sonnenschutzes bei Außentätigkeiten. Private Produkte können

problematisch sein, weil ihre Eignung und mögliche Wechselwirkungen mit Arbeitsstoffen nicht beurteilt werden können.

Umgang mit persönlichen Pflegeprodukten

In der Praxis gibt es jedoch eine gewisse Grauzone. Persönliche Pflegeprodukte wie Lippenpflegestifte oder Handcremes lassen sich kaum vollständig verbieten, solange dadurch keine zusätzlichen Risiken entstehen.

Wenn Beschäftigte die bereitgestellten Produkte nicht vertragen oder ablehnen, sollte zunächst geprüft werden, ob alternative Hautschutzmittel bereitgestellt werden können. Dabei können der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit helfen.

Ziel sollte immer sein, dass der Hautschutzplan von den Mitarbeitenden im Betrieb akzeptiert und konsequent tatsächlich angewendet wird. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt, denn eine PSA wirkt nicht, wenn die Akzeptanz fehlt. (WB)



„Müssen Sanitärräume ab 10 Beschäftigten zwingend getrennt sein?“

Frage: „Gesetzlich müssen Toiletten und Duschen nach Geschlechtern getrennt sein. Abweichungen sind möglich, wenn eine getrennte Nutzung organisatorisch sichergestellt wird. Unser Mitgliedsunternehmen beschäftigt neun Gärtner und bald auch eine Gärtnerin. Die Sanitäreinrichtungen sind nur einmal vorhanden. Der beauftragte Dienstleister meint, bis zehn Beschäftigte sei eine gemeinsame, zeitlich getrennte Nutzung zulässig – allerdings nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Mitarbeiterin. In der Arbeitsstättenverordnung finde ich jedoch keinen solchen Schwellenwert. Zudem bin ich der Auffassung, dass gesetzliche Mindestanforderungen nicht vertraglich abbedungen werden können. Wie beurteilen Sie das?“

Antwort: Die ASR A4.1 „Sanitärräume“ konkretisiert die Arbeitsstättenverordnung. In Abschnitt 4 Nummer 6 heißt es: „Bis zu neun Beschäftigten kann auf getrennte Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume verzichtet werden, wenn eine zeitlich getrennte Nutzung sichergestellt ist.“

Ihr Unternehmen liegt mit zehn Beschäftigten knapp darüber. Technische Regeln sind aber nicht zwingend, sondern bieten eine Vermutungswirkung: Wer sie einhält, erfüllt die Anforderungen der Verordnung. Der Arbeitgeber darf jedoch andere Lösungen wählen, wenn damit das gleiche Sicherheits- und Schutzniveau erreicht wird.

Eine solche Lösung kann in Ihrem Fall die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Toilette sein – unter folgenden klaren Voraussetzungen:

- Die Toilette ist abschließbar.
- Hygienestandards werden eingehalten (Reinigung, Hygieneartikel, Nutzungsregeln).
- Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen.

Damit lässt sich der gleiche Schutz erreichen wie bei getrennten Räumen, ohne dass eine individuelle Zustimmung der Mitarbeiterin erforderlich wäre.



Gemeinsame Toilettennutzung ist bei gewährleisteter Hygiene und Abschließbarkeit zulässig.



Fazit

Die Grenze von neun Beschäftigten in der ASR A4.1 ist ein Richtwert, kein hartes Verbot. Auch mit zehn Personen ist eine gemeinsame, aber organisatorisch geregelte Nutzung der Toilette möglich, solange der Arbeitgeber ein gleichwertiges Hygienemaß und Sicherheitsniveau gewährleistet. (MB)



UNSERE EMPFEHLUNG AN SIE: KENNEN SIE DAS AUCH?

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entwickeln sich ständig weiter – und Sie suchen aktuelle, praxisnahe Informationen für die sichere und gesetzeskonforme Schulung Ihrer Mitarbeiter...



Unser persönlicher Tipp an Sie:

Profitieren Sie von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ mit praxisnahen Anleitungen, hilfreichen Vorlagen und aktuellen Informationen zu gesetzlichen Anforderungen im Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz.



HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Entdecken Sie mehr in unserem Shop unter <https://bit.ly/4rAFwh9> oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn • Autoren: Oliver Kienzler, Villingen-Schwenningen (OK); Mikko Börkircher, Neukirchen-Vluyn (MB); Svenja Damasch, Buxtehude (SD); Werner Böcker, Hamm (WB) • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice

VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock kittikorn Ph; Seite 3: Oliver Kienzer; Seite 4: AdobeStock Ralf Geithe; Seite 5: AdobeStock Ticha; Seite 10: AdobeStock wittayayut

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Gewalt hat viele Gesichter – und Sie können etwas dagegen tun

Beleidigungen, Bedrohungen oder körperliche Übergriffe gehören leider zu den Risiken, denen Beschäftigte in vielen Branchen ausgesetzt sind. Solche Vorfälle betreffen nicht nur die Gesundheit der Beschäftigten, sondern wirken sich auch spürbar auf Motivation, Zusammenarbeit und Betriebsklima aus.

Wenn Sie wissen möchten, wie Sie Gewalt früh erkennen, Vorfälle vermeiden und Ihre Beschäftigten schützen können, lohnt sich ein Blick in ein kurzes DGUV-Video. Es vermittelt Ihnen in wenigen Minuten, worauf es bei der Prävention wirklich ankommt. (MB)

Hier geht es direkt zum Video:  <https://tinyurl.com/fsf66c9m>

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

Warum Technische Regeln in Arbeitsstätten unverzichtbar sind

Gebäudemanagement: Wo Schnittstellen zu Risiken werden

Brandschutz im Immobiliengewerbe: Sicherheit als Fundament jeder Immobilie



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit